

Allgemeine Geschäftsbedingungen Technische Werke Freital GmbH Kulturhaus Freital

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Veranstaltungen bei denen die Technischen Werke Freital (TWF) GmbH Veranstalter oder Ausrichter ist. Mit dem Erwerb der Eintrittskarte erkennen die Besucher:innen die AGB der TWF GmbH an und unterwerfen sich der Hausordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) lauten wie folgt:

1. Die AGB regeln die Beziehungen zwischen der TWF GmbH und ihren Besuchern und sind Bestandteil jedes Vertrages zwischen ihnen.
2. Die AGB gelten für Veranstaltungen der TWF GmbH, für Veranstaltungen, die zwischen der TWF GmbH und einem Fremdveranstalter geschlossen wurden als auch für Kooperationsveranstaltungen mit Dritten.
3. Zum Einlass berechtigen grundsätzlich nur die Eintrittskarten der TWF GmbH und der Kooperationspartner der TWF GmbH (Reservix GmbH sowie offiziell freigegebene Vorverkaufsstellen).
4. Ermäßigungsberechtigungen sind beim Erwerb der Eintrittskarte nachzuweisen. Die TWF GmbH behält sich vor, die Ermäßigungsberechtigung auch beim Einlass, während oder nach der Vorstellung zu kontrollieren.
5. Besucher:innen, die eine Ermäßigungsberechtigung bei einer Kontrolle nicht vorweisen können, obwohl ihr Ticket ermäßigt ist, haben auf Aufforderung des Personals unverzüglich den Differenzbetrag zum vollen Kartenpreis der jeweiligen Preisgruppe zu entrichten. Weigert sich ein Besucher, dieser Aufforderung nachzukommen, sind die TWF GmbH und das von ihr beauftragte Personal berechtigt, die betreffenden Personen unverzüglich des Hauses zu verweisen. Die TWF GmbH behält sich in diesen Fällen vor, Schadenersatzansprüche geltend zu machen und Strafanzeige zu stellen.
6. Für die Veranstaltungen der TWF GmbH gelten die jeweiligen ausgeschriebenen Preiskategorien.
7. Die Eintrittspreiskategorien werden veranstaltungsbezogen individuell festgelegt. Das gilt auch für Preise der Fremdveranstalter. Für die Inanspruchnahme von Vorverkaufspreisen gilt der Zeitpunkt des tatsächlichen Kaufes, nicht der Reservierungszeitpunkt.

8. Bei Veranstaltungen Dritter in den Veranstaltungsstätten der TWF GmbH werden die Ticketpreise und Platzgruppen sowie die Regularien des Vorverkaufs vom jeweiligen Veranstalter festgelegt. Die TWF GmbH haftet den Besuchern gegenüber nicht für die Leistungen und Preise dieser Veranstalter.
9. Die TWF GmbH haftet den Besuchern gegenüber nicht für Leistungen und Preise von anderen Kartenanbietern.
10. Als Zahlungsmittel an der Ticketkasse des Kulturhauses Freital werden Bargeld, EC- und Kreditkarte sowie Geschenkgutscheine des Kulturhauses Freital oder online über den Dienstleister *Reservix GmbH* erworbene Gutscheine akzeptiert.
11. Gutscheine des Kulturhauses Freital haben eine Gültigkeit von drei Jahren. Diese Gutscheine können nur für die Veranstaltungen des Kulturhauses Freital entsprechend der Ticketverfügbarkeit beim Kulturhaus Freital eingelöst werden. Ein Anspruch auf bestimmte Vorstellungen oder Plätze besteht nicht. Eine Barauszahlung der Gutscheine (vollständig oder teilweise) sowie eine Verlängerung der Laufzeit, auch von bereits abgelaufenen Gutscheinen, ist nicht möglich.
12. Die TWF GmbH bietet Kund:innen die Möglichkeit, Tickets vorab zu reservieren. Dies kann telefonisch, per E-Mail, über die Homepage (www.kulturhaus-freital.de) oder persönlich an der Ticketkasse des Kulturhauses Freital erfolgen. Die Reservierung der Tickets stellt noch keinen Kaufvertrag dar, sondern lediglich eine unverbindliche Vormerkung der gewünschten Plätze. Ticketreservierungen können nur unter Angabe gültiger Kontaktdaten wie vollständige Adresse, Telefonnummer und oder Emailadresse bearbeitet werden.
13. Die TWF GmbH ist berechtigt, die durch die Reservierung bzw. durch den Verkauf von Eintrittskarten bekannten personenbezogenen Daten für interne Zwecke zu speichern.
14. Reservierte Tickets müssen nach der Reservierung innerhalb von zwei Wochen an der Ticketkasse abgeholt und bezahlt werden. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Reservierung automatisch und die Tickets gehen wieder in den freien Verkauf über. Ein Anspruch auf bestimmte Sitzplätze besteht in diesem Fall nicht.
15. Die TWF GmbH bietet Kund:innen zudem die Möglichkeit bereits bezahlte Tickets oder Tickets, die auf Rechnungslegung gekauft werden, auf Wunsch und auf Gefahr der Käufer:innen auf dem einfachen Postweg zugesendet zu bekommen. Hierfür erhebt die TWF GmbH eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 3,50€.

Sollte der Zeitraum für den Versand nicht ausreichen (bis 10 Tage vor der Vorstellung), werden die bezahlten Karten an der Tages- bzw. Abendkasse unter der Kunden- und Auftragsnummer hinterlegt. Nicht innerhalb der Öffnungszeiten bzw. an der Abendkasse abgeholte, bereits bezahlte Eintrittskarten verfallen ersatzlos ohne Anspruch auf Erstattung des Kaufpreises.

16. Die kostenfreie Stornierung / Rückgabe von bereits bezahlten Tickets ist bis zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn möglich.
17. Bei Ticketverlust kann auf Wunsch ein Ersatzticket an der Abendkasse ausgestellt werden. Voraussetzung hierfür ist ein glaubhafter Nachweis über den ursprünglichen Erwerb des Tickets – etwa durch Vorlage der Buchungsbestätigung. Für die Ausstellung eines Ersatztickets wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,50 € erhoben.
18. Bei Konzertveranstaltungen besteht bei Besetzungsänderungen kein Anspruch des Besuchers auf Erstattung oder Minderung des Eintrittsgeldes oder Umtausch der Karte. Ausnahmen von dieser Regelung bestehen nur, wenn die Mitwirkung eines bestimmten Künstlers unverzichtbarer Bestandteil der Aufführung ist und als solcher in den Veröffentlichungen der TWF GmbH angekündigt wurde (z.B. „Ein Abend mit ...“).
19. Bei veränderten Anfangszeiten besteht kein Anspruch der Besucher:innen auf Erstattung oder Minderung des Eintrittsgeldes oder Umtausch des Tickets. Ausnahmen von dieser Regelung bestehen nur, wenn die Anfangszeit um mehr als zwei Stunden nach hinten verschoben oder die Anfangszeit vorverlegt wurde und der Besucher keine Möglichkeit hatte, von der Vorverlegung Kenntnis zu nehmen.
20. Bei veränderten Anfangszeiten besteht kein Schadenersatzanspruch wegen Verkehrsverbindungen, die nicht genutzt werden konnten.
21. Schadenersatzansprüche aufgrund nicht rechtzeitigen Erreichens der Vorstellung – gleich aus welchem Grund – bestehen nicht.
22. Bei Vorstellungsabbruch in der ersten Vorstellungshälfte hat der Besucher Anspruch auf Erstattung des bezahlten Ticketpreises. Weitere Aufwendungen werden nicht erstattet.
23. Der Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes wegen Vorstellungsabbruchs kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der abgebrochenen oder ausgefallenen Vorstellung durch Vorlage oder Einsendung des Tickets geltend gemacht werden.

24. Muss die TWF GmbH aus unvorhergesehenen Gründen eine andere Vorstellung als die angekündigte spielen, werden die vorher erworbenen Tickets bis zum Vorstellungsbeginn gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgenommen. Weitere Aufwendungen den Besucher:innen werden nicht erstattet.
25. Fällt eine Veranstaltung aus Gründen höherer Gewalt (Naturkatastrophen, u.ä.) oder durch einen Streik aus, wird der Kaufpreis nicht erstattet. Fällt eine Veranstaltung aufgrund von Krankheit, technischer Defekte oder sonstiger kurzfristiger unvorhergesehener Ereignisse aus, wird ein Ersatztermin angeboten. Ist eine Ersatzveranstaltung aus spielplantechnischen Gründen nicht möglich, können die direkt im Kulturhaus Freital erworbenen Eintrittskarten bis zum ursprünglichen Veranstaltungstag zurückgegeben werden. Falls eine rechtzeitige Rückgabe nicht möglich oder zumutbar ist, können die Eintrittskarten innerhalb von zwei Wochen nach dem ursprünglich geplanten Veranstaltungstermin zurückgegeben werden.
26. Das Anbieten und Verkaufen von Tickets durch Dritte in den Veranstaltungsstätten der TWF GmbH und Veranstaltungsstätten anderer Anbieter während der Zeit der Nutzung durch die TWF GmbH ist nicht erlaubt.
27. Jedwede kommerzielle Tätigkeit in den Veranstaltungsstätten der TWF GmbH und Veranstaltungsstätten anderer Anbieter während der Zeit der Nutzung durch die TWF GmbH bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung der TWF GmbH.
28. Die Besucher:innen haben Anspruch auf den auf ihren Tickets angegebenen Platz. Wechsel auf unbesetzte Plätze ist nur mit Zustimmung des Veranstalters möglich. Dies gilt nicht für Vorstellungen mit freier Platzwahl.
29. Wenn Plätze aus technischen, organisatorischen oder künstlerischen Gründen nicht zur Verfügung stehen, behält sich die TWF GmbH vor, Ersatzplätze zuzuweisen.
30. Für Angaben auf Plakaten und in den Publikationen der TWF GmbH wird keine Gewähr übernommen. Änderungen bleiben vorbehalten.
31. Im ganzen Haus besteht zu den jeweiligen Veranstaltungen die Garderobenpflicht für sperrige Gegenstände, Jacken und Rucksäcke, die größer als DIN-A4 sind. Diese Maßnahme dient zur Wahrung des Brandschutzes. Die Besucher:innen erhalten für alle abgegebenen Gegenstände eine oder ggf. mehrere Garderobenmarke(n). Sollten sich einzelne Personen weigern, dieser Aufforderung nachzukommen, kann ihnen der Zutritt zu den Veranstaltungsräumen verwehrt werden. Im Fall der Verweisung aus dem Haus wegen Weigerung der Garderobenpflicht

nachzukommen, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz seitens der verwiesenen Person(en) hinsichtlich des Eintrittsgeldes oder anderer Kosten im Zusammenhang mit der Vorstellung.

32. Die TWF GmbH übernimmt die Haftung für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Aufbewahrungspflicht durch das Garderobenpersonal.
33. Die Haftung für die in der Garderobe abgegebenen Gegenstände beschränkt sich auf den Zeitwert der hinterlegten Gegenstände bis zu einer Höchstsumme von 500,00 € pro Garderobenmarke. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.
34. Die TWF GmbH übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände und Bargeld, die sich in den Gegenständen, die an der Garderobe abgegeben wurden, befinden. Die Abgabe und Aufbewahrung geschieht in solchen Fällen auf eigene Gefahr der Besucher:innen.
35. Die Rückgabe der Garderobe erfolgt gegen Vorlage der Garderobenmarke und ohne weiteren Nachweis der Berechtigung.
36. Bei Verlust der Garderobenmarke informieren die Besucher:innen unverzüglich das Garderobenpersonal. Bei schuldhaften Verzögerungen durch die Besucher:innen haftet die TWF GmbH nicht für den Verlust der abgegebenen Gegenstände.
37. Stellen die Besucher:innen Beschädigungen an abgegebenen Garderobegenständen fest, so haben sie das Garderobenpersonal unverzüglich darüber zu informieren. Die TWF GmbH haftet bei späteren Beanstandungen nicht für Beschädigungen oder den Verlust.
38. Bei Verlust der Garderobenmarke ersetzen die Besucher:innen der TWF GmbH die im Rahmen der Ersatzbeschaffung anfallenden Kosten.
39. Gegenstände jeder Art, die in den Veranstaltungsstätten der TWF GmbH gefunden werden, müssen beim Personal der TWF GmbH oder anderen von der TWF GmbH beauftragten Personen abgegeben werden.
40. Der Verlust von Gegenständen ist dem Personal der TWF GmbH oder anderen von der TWF GmbH beauftragten Personen unverzüglich mitzuteilen.
41. Fotografieren sowie Bild- und / oder Tonaufzeichnungen während aller Veranstaltungen jeglicher Art sind aus urheberrechtlichen Gründen verboten. Pressefotos sind nur nach vorheriger Zustimmung erlaubt.

42. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot von Bild- und Tonaufnahmen lösen Schadenersatzpflichten aus.
43. Personen, die unerlaubterweise Fotoaufnahmen, Bild- und / oder Tonaufnahmen von Konzertaufführungen machen, dürfen von der TWF GmbH oder von ihr beauftragten Personen unverzüglich des Hauses verwiesen werden.
44. Es besteht im Fall der Verweisung aus dem Hause wegen unzulässiger Aufnahmen kein Anspruch auf Schadenersatz seitens der verwiesenen Person hinsichtlich des Eintrittsgeldes oder anderer Kosten im Zusammenhang mit der Vorstellung.
45. Die TWF GmbH behält sich das Recht vor, Datenträger mit unzulässigen Aufnahmen zu konfiszieren und die Löschung der betreffenden Aufnahmen zu überwachen. Die TWF GmbH gibt die entsprechenden Filme und Tonbänder anschließend an die Person zurück, von der sie konfisziert wurden.
46. Es besteht im Fall der Konfiszierung von Datenträgern wegen unerlaubter Aufnahmen und Löschung der entsprechenden Aufnahmen kein Anspruch auf Schadenersatz wegen Beschädigung anderer auf dem Bild- und Tonträger befindlichen Aufnahmen.
47. Bei Fernsehaufzeichnungen, Film- oder Bildaufnahmen und Übertragungen ist der Besucher damit einverstanden, dass die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung gemachten Aufnahmen (Bild, Film, TV) ohne Vergütung im Rahmen der üblichen Auswertung verwendet werden dürfen.
48. Die TWF GmbH sowie die von der TWF GmbH beauftragten Personen, übt in allen ihren Veranstaltungsorten das Hausrecht aus und ist bei Störungen berechtigt, Störer des Hauses zu verweisen, Hausverbote auszusprechen bzw. andere geeignete Maßnahmen im Rahmen des Hausrechtes zu ergreifen.
49. Bei Brand und sonstigen Gefahrensituationen müssen die Besucher das Haus ohne Umwege sofort durch die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge verlassen. Eine Garderobenausgabe findet in diesen Fällen nicht statt. Die Anweisungen der TWF GmbH oder anderer Personen, die von der TWF GmbH beauftragt sind, sind in diesen Fällen unbedingt zu befolgen.
50. Die Haftung der TWF GmbH ist beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Schlussbestimmungen:

Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der nicht einbezogenen oder unwirksamen Vorschrift tritt in diesem Fall eine Regelung, die dem Inhalt der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Allgemeines

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Räumlichkeiten des Kulturhauses Freital. Der Betreiber des Kulturhauses Freital ist die Technische Werke Freital GmbH (TWF GmbH).
2. Das Kulturhaus Freital unterliegt der Sächsischen Versammlungsstättenverordnung. Diese sowie das Jugendschutzgesetz und die Sächsische Feuerwehrverordnung (Brandschutzverordnung) finden im gesamten Gebäude jederzeit Anwendung.
3. Die Hausordnung ist für alle Gäste und Besucher verbindlich. Mit dem Betreten des Hauses erkennt jeder Besucher/Gast diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen im Haus an.
4. Alle Einrichtungen des Hauses sind pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen. Zudem ist es untersagt den Standort des Mobiliars und anderer Einrichtungsgegenstände zu verändern. Unbefugtes Benutzen der Feuermeldeeinrichtung bzw. Feuerlöscheinrichtung sowie jeglicher sonstiger Haustechnik sind untersagt. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Gast oder dessen Erziehungsberechtigte für den entstandenen Schaden. Darüber hinaus bleibt eine Strafanzeige vorbehalten.
5. Jeder Gast ist verpflichtet, sich so zu verhalten, dass Sicherheit, Ruhe und Ordnung jederzeit gewährleistet sind. Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen oder andere gefährden, schädigen, behindern oder unzumutbar belästigen, sind untersagt. Ebenso ist jedes Verhalten zu unterlassen, das den Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigt oder stört.
6. Jeder Gast hat sich gegenüber dem Personal des Hauses sowie den anderen Gästen gegenüber stets respektvoll, rücksichtsvoll und tolerant zu verhalten. Verbale sowie körperliche, insbesondere sexuelle Belästigungen sind untersagt.
7. Das Personal des Hauses oder beauftragte Dritte (Einlass- / Garderoben- / Sicherheitspersonal) übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Dienstpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Hausordnung verstoßen, können sofort, vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Hauses ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Bei Widersetzungen muss der Gast mit einer Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

8. Das Rauchen ist in sämtlichen Innenbereichen des Kulturhauses Freital untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch für E-Zigaretten und vergleichbare Geräte, welche durch Rauch- oder Dampferzeugung die Funktion der Brandmeldeanlage beeinträchtigen können. Auch ist das Mitführen, Rauchen sowie jeglicher Konsum von Cannabis in allen Bereichen des Kulturhauses verboten. Das Rauchen außerhalb des Gebäudes ist nur auf den dafür ausgewiesenen Plätzen gestattet.
9. Das Mitbringen von Speisen, alkoholischen und nicht alkoholischen Getränken und deren Verzehr ist für alle Gäste im gesamten Haus verboten.
10. In allen Veranstaltungsräumen besteht Garderobepflicht. Jacken, Mäntel sowie Rucksäcke und Taschen, die größer als DIN A4 sind, müssen aus Sicherheitsgründen an der Garderobe abgegeben werden. Diese Gegenstände gelten gemäß den Brandschutzvorgaben als zusätzliche Brandlast und dürfen daher nicht in die Veranstaltungsräume mitgenommen werden. Die Regelung dient ausschließlich der Sicherheit aller Gäste und der Einhaltung gesetzlicher Brandschutzbestimmungen.
11. Zur Wahrung eines störungsfreien Veranstaltungsablaufs sowie im Interesse aller Besucher sind Mobiltelefone und andere elektronische Kommunikations- und Informationsmittel einschließlich akustischer Signalgeber während der Vorstellung vollständig auszuschalten oder auf lautlos bzw. in den Flugmodus zu stellen. Bei Verstößen behält sich der Veranstalter das Recht vor, die temporäre Herausgabe solcher Geräte zu verlangen oder *betroffene* Personen zum Verlassen des Saals aufzufordern.
12. Es ist verboten Waffen gemäß des Waffengesetzes oder sonstige gefährliche Gegenstände mit in die Räumlichkeiten des Kulturhauses zu bringen.
13. Gegenstände, die gefunden werden, sind bei den Mitarbeitern des Kulturhauses abzugeben. Sie werden max. 6 Monate aufbewahrt. Nicht abgeholte Fundsachen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
14. Jeder Besucher hat die Pflicht Erste Hilfe zu leisten. Unfälle, Verletzungen sowie Hilfeleistungen sind unverzüglich beim Dienstpersonal zu melden.
15. Die Nutzung der im Hinterhof befindlichen Parkplätze ist nur in vorheriger Abstimmung mit den Mitarbeitenden des Kulturhauses gestattet. Die Feuerwehrezufahrt ist jederzeit freizuhalten. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden.

16. In ausgewählten Bereichen des Kulturhauses wird Videoüberwachung eingesetzt. Sie dient ausschließlich der Wahrnehmung des Hausrechts, dem Schutz aller Gäste sowie der Aufklärung sicherheitsrelevanter Vorfälle. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen. Eine darüber hinausgehende Nutzung findet nicht statt.
17. Foto- und Videoaufnahmen sind in der gesamten Einrichtung untersagt.

Zutritts- und Sicherheitsbestimmungen

1. Der Zutritt ist nur in die für die Öffentlichkeit gekennzeichneten Bereiche erlaubt. Das Betreten von Technik- oder Personalräumen ist untersagt. Zudem sind alle Notausgänge und Fluchtwege stets freizuhalten.
2. Tiere jeglicher Art dürfen von Gästen / Besuchern innerhalb des Hauses nicht mitgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.
3. Personen, bei denen aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen – insbesondere einer bekannten Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen – eine Selbstgefährdung oder Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung einer geeigneten volljährigen Aufsichtsperson gestattet. Die Begleitperson muss während des gesamten Aufenthalts anwesend bleiben und im Bedarfsfall unverzüglich Hilfe leisten können. Die TWF GmbH ist berechtigt, den Zutritt zu verweigern, wenn eine solche Begleitung nicht gewährleistet ist.
4. Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung bedürfen, ist die Benutzung nur mit geeigneten Begleitpersonen gestattet. Blinde und erheblich Körperbehinderte müssen von einer Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, begleitet werden.
5. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen oder deren Gesundheitszustand eine Gefährdung für sich selbst oder andere darstellen könnte, kann der Zutritt zum Haus verwehrt werden.

Haftung

1. Alle Gäste und Besucher betreten das Kulturhaus und dessen dazugehörigen Räumlichkeiten auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für Fahrzeuge und Fahrräder, die vor dem Haus geparkt werden. Auch für Diebstahl wird keine Haftung übernommen.
3. Die TWF GmbH haftet nur für unmittelbare Schäden, die auf einer mangelhaften Beschaffenheit des Hauses und deren Einrichtungsgegenständen beruht, im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Unfälle, die durch Eigen- oder Fremdverschulden entstehen, scheidet demnach eine Haftung der TWF GmbH aus.
4. Die Benutzer haften für Schäden aller Art, die der TWF GmbH oder Dritten aus Anlass der Benutzung des Hauses entstehen.
5. Bei Nutzung des Hauses durch Dritte ist der Veranstalter für Aufsicht, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Für Schäden, die durch eine Nutzung auftreten und deren Folgen muss der Veranstalter eine Versicherung nachweisen.

Ausnahmen

Die Hausordnung gilt für den allgemeinen Betrieb. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von dieser Hausordnung zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Hausordnung bedarf.